

Liebhabelei und eBay-Verkäufe

Kerstin Beicht, Steuerberaterin, Kaisersesch

Im Ertragsteuerrecht bedeutet Liebhaberei wenn der Steuerpflichtige eine Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht ausübt. Hinzu kommt dass das Unternehmen nicht nach allgemeinen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen arbeitet (Tätigkeit nur aus persönlichen Gründen und Neigungen).



Für die Umsatzsteuer genügt Einnahmenerzielungsabsicht. Die Einkommensteuer verlangt Gewinnerzielungsabsicht/Einkunftserzielungsabsicht.

D. h. aus der umsatzsteuerlichen Sichtweise ist der Steuerpflichtige umsatzsteuerlicher Unternehmer, falls:

Bei einer vorübergehenden Erzielung von Verlusten liegt noch keine Liebhaberei vor, falls die Tätigkeit auf Dauer zu positiven Einkünften führen kann. Auch wenn die unternehmerische Tätigkeit nach längeren Anlaufverlusten schließlich eingestellt wird, liegt noch keine Liebhaberei vor.

Selbständigkeit – arbeiten auf eigenen Rechnung und Verantwortung.

Falls jedoch keine Anstrengung unternommen wurde, die schlechte Ertragslage zu verbessern, kann dies ein Indiz für die mangelnde Gewinnerzielungsabsicht sein.

Nachhaltigkeit – grundsätzlich eine auf Dauer angelegte Tätigkeit, d. h. mehrjährige Tätigkeit, planmäßiges Handeln auf Wiederholung angelegte Tätigkeit, Ausführung von mehr als nur einem Umsatz oder Auftreten wie ein Händler.

Erzielung von Einnahmen, welche nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Eine gewerbliche Tätigkeit, eine freiberufliche sowie eine selbständige Tätigkeit, eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit, aber auch eine Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit kann bei mangelnder Gewinnerzielungsabsicht als Liebhaberei gelten.

Der regelmäßige Verkauf von Gebrauchsgütern auf der Internetplattform eBay kann eine unternehmerische Tätigkeit darstellen und eine Unternehmereigenschaft begründen, für die Umsatzsteuer gezahlt werden muss. Nach einem aktuellen Urteil des BFH zufolge wurden verschiedene Gegenstände von durchschnittlich 25.000 € aus bis zu 350 Verkäufen im Jahr verkauft. Solche Online-Verkäufer müssen ihre privat erzielten Erlöse mit dem Fiskus teilen.



Wenn die Tätigkeit als Liebhaberei von der Finanzverwaltung qualifiziert wurde, können die erzielten Verluste nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden und sind der privaten Lebensführung zuzuordnen. Falls jedoch nachträglich ein Liebhaberbetrieb in die Gewinnzone kommt, wandelt sich dieser in einen Gewerbebetrieb mit Gewinnerzielungsabsicht. Die entstehenden Gewinne sind zu versteuern.

Fazit:

Egal, ob das Finanzamt die Einkünfte als Liebhaberei oder als gewerblich einstuft. Wenn der Steuerpflichtige Grund zur Annahme hat, dass die Einordnung falsch ist, so sollte er strukturiert anhand der zuvor beschriebenen Grundsätze gegen die Entscheidung angehen.

Im Umsatzsteuerrecht ist jeder umsatzsteuerlicher Unternehmer, falls Einnahmenerzielungsabsicht vorliegt.



Kerstin Beicht
 Am Zentralplatz 1
 56759 Kaisersesch
 Tel.: 026 53/91 22 44 0
 Fax: 026 53/91 22 44 66
 eMail: kanzlei@stb-beicht.de
 Internet: www.stb-beicht.de